



pbs
planungsbüro
schumacher

Stadt Wipperfürth
Bebauungsplan Nr. 47
Talstraße
3. Änderung

Umweltbericht

Projekt-Nr.: KP-BP Tal

Wiehl, im Mai 2006

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.0 Einleitung	1
1.1 <i>Inhalt und Ziel der 3. Änderung des BP Nr. 47</i>	<i>1</i>
1.2 <i>Relevante Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen</i>	<i>1</i>
1.3 <i>Fachpläne</i>	<i>7</i>
2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
2.1 <i>Bestandsaufnahme und Bewertung</i>	<i>8</i>
2.1.1 <i>Tiere und Pflanzen</i>	<i>8</i>
2.1.2 <i>Boden / Wasser</i>	<i>8</i>
2.1.3 <i>Klima / Luft</i>	<i>9</i>
2.1.4 <i>Wechselwirkungen</i>	<i>9</i>
2.1.5 <i>Landschaft</i>	<i>9</i>
2.1.6 <i>Biologische Vielfalt</i>	<i>9</i>
2.1.7 <i>Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete</i>	<i>10</i>
2.2 <i>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung</i>	<i>10</i>
2.2.1 <i>Bei Durchführung der Planung</i>	<i>10</i>
2.2.2 <i>Bei Nichtdurchführung der Planung</i>	<i>12</i>
2.3 <i>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen</i>	<i>12</i>
2.4 <i>Planungsalternative</i>	<i>12</i>
3.0 Zusammenfassung	13

1.0 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziel der 3. Änderung des BP Nr. 47

Der Grundstückseigentümer des Grundstückes Nr. 131 plant die Erweiterung seines Kfz-Betriebes auf dem Grundstück Nr. 130. Diese sind durch einen Rad-/Gehweg mit öffentlicher Grünfläche getrennt. Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist es, eine direkte Verbindung zwischen beiden Grundstücken zu schaffen sowie das Grundstück Nr. 130 mit einer weiteren Zufahrtsmöglichkeit auszustatten.

Durch die geplante 3. Änderung entfallen einerseits öffentliche Grünflächen und Flächen mit Pflanzbindungen, andererseits werden öffentliche Verkehrsflächen sowie Flächen mit Pflanzbindungen auf dem Grundstück neu festgesetzt.

1.2 Relevante Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen Fachgesetze / Normen aufgeführt, die im Zuge der durchzuführenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass: <ul style="list-style-type: none">- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

	Baugesetzbuch	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.</p> <p>Insbesondere sind zu berücksichtigen die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1, Abs. 7, zu berücksichtigen.</p>
	Bundeswaldgesetz/Landesforstgesetz	<p>Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p>
	Wasserhaushaltsgesetz/Landeswassergesetz	<p>Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen.</p>

Boden	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Siedlungs-, Erholungs- und sonstige öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch z.B. Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.</p>
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p>
	Landeswassergesetz	<p>Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und die Förderung der sparsamen Verwendung des Wassers sowie deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit.</p>
	Baugesetzbuch	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten; siehe auch Tiere und Pflanzen.</p>

Luft	<p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>TA Luft</p> <p>VDI 3471, 3472, GIRL</p> <p>22.23. BImSchV</p> <p>Baugesetzbuch</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Emissionen). Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser, Boden sowie Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p> <p>Ziele wie oben</p> <p>siehe BImSchG.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden; siehe auch Tiere und Pflanzen.</p>
Klima	Bundesnaturschutzgesetz	Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen.
	<p>Landschaftsgesetz</p> <p>Bundeswaldgesetz/Landesforstgesetz</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Baugesetzbuch</p>	<p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.</p> <p>siehe Tiere und Pflanzen</p> <p>siehe Luft</p> <p>siehe Tiere und Pflanzen</p>

<p>Biologische Vielfalt</p>	<p>Baugesetzbuch Bundesnatur- schutzgesetz</p>	<p>siehe Tiere und Pflanzen siehe Tiere und Pflanzen</p>
<p>FFH- und Vogel- schutzge- biete</p>	<p>Baugesetzbuch Bundesnatur- schutzgesetz Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992</p>	<p>siehe Tiere und Pflanzen siehe Tiere und Pflanzen Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat beizutragen.</p>
<p>Mensch und seine Gesundheit</p>	<p>Baugesetzbuch Alle vorge- nannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.</p>
<p>Bevölkerung</p>	<p>Baugesetzbuch Alle vorge- nannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.</p>	<p>siehe Mensch und seine Gesundheit</p>

<p>Kulturgüter und Sachgüter</p>	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Denkmalschutzgesetz</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.</p>
<p>Emissionen</p>	<p>Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 33 BImSchV</p> <p>TA Lärm</p> <p>16. BImSchV</p> <p>18. BImSchV</p> <p>DIN 18005</p>	<p>siehe Luft</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen.</p> <p>Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang</p>

	“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.
Abfall und Abwässer	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz	siehe Tiere und Pflanzen
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen

1.3 Fachpläne

Der Bebauungsplan Nr. 47, Gewerbegebiet Talstraße, wurde 1997 als Satzung beschlossen. Die letzte Änderung wurde im vereinfachten Verfahren 1999 durchgeführt. Zum Bebauungsplan Nr. 47 wurde 1997 ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet, der die Belange von Natur und Landschaft im Plangebiet erfasst und bewertet. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Gestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen sind im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1.1 Tiere und Pflanzen

Die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 im Jahr 1997 verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ermittelt und durch das festgesetzte Maßnahmenkonzept kompensiert.

Der Bereich der 3. Änderung stellt sich als ein von gewerblich genutzten Grundstücksflächen und versiegelten Verkehrsflächen dominierter Bereich dar. Aufgrund des relativ hohen Versiegelungsgrades sind hier die Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen als sehr eingeschränkt zu werten. Der im Bebauungsplan festgesetzte Rad-/Gehweg stellt sich derzeit als unversiegelte Wegefläche dar. Die Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche entsprechend der Gestaltungsmaßnahme des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages, G 2, wurde bisher nur zum Teil realisiert. Diese wegebegleitende Anlage einer Strauchpflanzung stellt ein verbindendes Element zwischen dem Gewerbegebiet und den südwestlich gelegenen Freiflächen und Waldflächen dar. Aufgrund der relativ unvollkommenen Ausprägung weist sie derzeit nur geringe bis mittlere Bedeutung auf. Die Pflanzbindungen G 3 und G 5, im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag als Straßenbegleitgrün festgesetzt, sind bisher in der Örtlichkeit ebenfalls nur unvollkommen realisiert und von der Art und Zusammensetzung stark von dem Sortiment des Fachbeitrages abweichend. Diese Flächen weisen daher derzeit nur eine geringe Eignung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. Aufgrund ihres Potenzials bei sachgerechter Umsetzung haben diese Flächen jedoch eine Bedeutung als möglicher Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Angaben über das Vorkommen „besonders/streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Planungsraum, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten durch die Betriebserweiterung zerstört werden können, liegen nicht vor.

2.1.2 Boden / Wasser

Der Boden im Änderungsbereich ist durch anthropogene Nutzung stark überprägt. Die von der Änderung betroffenen Flächen sind durch vorhandene Versiegelung oder andere nutzungsbedingte Vorbelastungen deutlich beeinträchtigt.

Oberflächengewässer und relevante Grundwasservorkommen liegen im Bereich der 3. Änderung nicht vor. Der Grundwasserflurabstand im Talhangbereich beträgt mehr als 4 m. Das Gewerbegebiet wird im Trennsystem entwässert. Das Dachflächenwasser wird versickert, das Wasser von Verkehrsflächen und Stellplätzen wird über den Regenwasserkanal einem Regenklärbecken zugeleitet.

2.1.3 Klima / Luft

Die Kaltluftzufuhr in das Wuppertal ist sowohl durch die bestehende Bebauung als auch durch den vorhandenen Wald eingeschränkt. Die Erwärmung erfolgt relativ spät, sodass es im Frühjahr und Herbst zu verstärkter Nebelbildung kommen kann. Die unmittelbaren Flächen der 3. Änderung werden deutlich durch die vorhandenen Gebäude / Oberflächenversiegelungen geprägt. Charakteristisch sind hier eine stärkere Erwärmung bzw. stärkere Temperaturschwankungen aufgrund der Oberflächengestaltung, eine geringere Luftfeuchte sowie durch die Bebauung eine geringere Windgeschwindigkeit als in nicht bebautem Gelände. Die Luftqualität im Änderungsbereich ist geprägt durch die verkehrsbedingten Vorbelastungen, wobei die südlich und östlich angrenzenden Freiflächen hier deutliche lufthygienische Ausgleichswirkungen haben.

2.1.4 Wechselwirkungen

Die im Plangebiet vorherrschenden Flächennutzungen wirken sich prägend auf die zuvor besprochenen Schutzgüter aus. Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen dem Schutzgut Boden, das als Standort für Tiere und Pflanzen entscheidend für Qualität und Ausprägung der Lebensraumfunktionen ist. Des Weiteren bestehen enge Zusammenhänge zwischen der Nutzung der Bodenoberfläche und dem Wasserhaushalt sowie Wechselwirkungen zwischen Boden, Wasser und Geländeklima.

2.1.5 Landschaft

Das Landschafts-/Ortsbild ist im Wesentlichen durch Bebauung, Verkehrsflächen und gewerbliche Nutzung geprägt. Der Rad-/Gehweg ermöglicht eine fußläufige Verbindung Richtung Süd-Südwest in Richtung Sportplatz zu den angrenzenden Freiflächen.

2.1.6 Biologische Vielfalt

Gemäß § 2 (1) Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz ist die biologische Vielfalt zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu entwickeln. Sie

umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Wie bereits unter 2.1.1 beschrieben, hat das Planungsgebiet aufgrund seiner Ausstattung nur eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Durch die starke anthropogene Prägung kommt es zu einer gewissen Nivellierung des Standortes, der somit eine geringe Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt aufweist.

2.1.7 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß EU-Richtlinie 79/489 EWG liegen im Plangebiet nicht vor und grenzen auch nicht daran an. Im Nordosten, in ca. 300 m Entfernung befinden sich Flächen des NATURA 2000 Gebietes Nr. DE – 4810 – 301 „Wipper und Wupper bei Wipperfürth“ (FFH-Gebiet). Aufgrund der Entfernung sowie der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen besteht kein funktionaler Zusammenhang zwischen diesen gewerblich genutzten Oberhangbereichen und der Wipperrau. Die 3. Änderung des Bebauungsplans hat keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes zur Folge.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

2.2.1 Bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung der 3. Änderung sind in Bezug auf die bereits beschriebenen Schutzgüter Auswirkungen in nur sehr geringem Umfang zu erwarten.

Tiere und Pflanzen

Bei der Durchführung der Planung kommt es im Bereich der öffentlichen Grünfläche sowie der Pflanzbindung am Wendekreis (G 5) zu einem Verlust von insgesamt ca. 100 m² durch Versiegelung. Ca. 60 m² Pflanzflächen, die im Bereich der öffentlichen Grünfläche zugunsten von Verkehrsflächen entfallen sollen, können auf der unmittelbar angrenzenden Grundstücksfläche durch die Erweiterung der Pflanzbindung, Festsetzung G 3, kompensiert werden. Die restliche geplante Neuversiegelung von ca. 40 m² wird auf der Grundstücksfläche Nr. 130 durch Begrünungsmaßnahmen im Bereich der Zufahrten, im Gebäude- und Stellplatzumfeld ausgeglichen. Diese Flächen sind sowohl von Lage als auch von der Qualität der festgesetzten Bepflanzung her geeignet, diesen Verlust im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen.

Boden / Wasser

Da der Boden bereits durch die vorhandene Nutzung (stark verdichteter angeschütteter Boden) geprägt ist, sind die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen als relativ gering zu bezeichnen.

Der für die zusätzlich versiegelten Flächen ortsnah andere Flächen als vegetationsfähige Oberflächen, die die Bodenfunktionen übernehmen können, geschaffen werden, sind keine Auswirkungen auf den Boden sowie den Wasserhaushalt zu erwarten. Die bestehende Zufahrt zum Grundstück 131 wird zurückgebaut und bepflanzt.

Klima / Luft

Aufgrund der heutigen vorhandenen Nutzung der betroffenen Flächen sind keine Auswirkungen auf das Klima bzw. die Luftqualität durch die Verlagerung der Pflanzflächen zu erwarten.

Wechselwirkungen

Durch die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind infolge der Planung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Landschaft

Da das unmittelbare Umfeld der geplanten 3. Änderung bereits durch vorhandene gewerbliche Nutzungen sowie Verkehrsflächen stark geprägt ist, wirkt sich die zusätzliche Versiegelung im Bereich der geplanten neuen Zufahrten südlich des Wendekreises nicht weiter negativ aus. Zusätzliche nachteilige Veränderungen des Landschaftsbildes gegenüber dem bisher zulässigen Maß werden durch diese Änderungsplanung nicht ermöglicht. Viel mehr kann durch die Neuordnung der Zufahrtssituation die Umsetzung der Pflanzbindungen wie festgesetzt durchgeführt werden, was zu einer deutlichen Verbesserung des Ortsbildes im Bereich des Wendekreises führt. Die Wegebeziehung für Fußgänger und Radfahrer bleibt erhalten und wird verkehrstechnisch durch die eindeutige Verkehrsführung übersichtlicher und sicherer.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung dieses Punktes in Bezug auf das Plangebiet hat die bauliche Nutzung der Rad-/Gehwege und Grünflächen keine Bedeutung in Bezug auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung.

Die zulässigen Betriebsarten in den jeweiligen Abstandsklassen sind im Bebauungsplan unter Berücksichtigung der benachbarten Wohngebiete und der Wohnbebauung im Außenbereich an der Talstraße festgesetzt worden. Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes sind hier keine Änderungen vorgesehen, die geplante Nutzung der Grundstücke erfolgt entsprechend der festgesetzten Nutzungsart. Zum Bebauungsplan 1997 wurde ein schalltechni-

sches Gutachten vorgelegt, die Ergebnisse sind durch flächenbezogene Schalleistungspegel im Bebauungsplan berücksichtigt. Die 3. Änderung des B-Planes sieht hier keine Änderung vor, sodass sich keine Verschlechterungen für angrenzende Wohnnutzungen ergibt. Mögliche Auswirkungen der 3. Änderung auf den Menschen und seine Gesundheit sind somit nicht zu erwarten.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Vorhandensein von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern im Planungsgebiet ist nicht bekannt. Daher sind Auswirkungen der Planung nicht erkennbar.

Immissionen und der Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Abfälle und Abwässer werden gemäß den gültigen Genehmigungen und dem Satzungsrecht entsorgt. Durch die Änderungen der Festsetzungen ergeben sich hier keine Auswirkungen.

Insgesamt ist bei Durchführung der Planung nicht mit erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der zu berücksichtigenden Schutzgüter zu rechnen.

2.2.2 Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von dem Zustand entsprechend der Beschreibung des Bestands auszugehen. Da die natürlichen Ressourcen des Plangebietes weitgehend anthropogen genutzt bzw. überformt sind, ist mittel- bis langfristig nicht mit deutlichen Veränderungen bei Beibehaltung der derzeitigen Nutzung zu rechnen.

2.3 *Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen*

Da im Vorhergehenden dargelegt, nur mit geringen Auswirkungen der Planung zu rechnen ist, sind auch nur Maßnahmen in sehr geringem Umfang zu ergreifen. Für die Neuversiegelung werden auf den unmittelbar angrenzenden Grundstücksflächen Kompensationsmaßnahmen im Verhältnis 1 : 1 durchgeführt. Bezüglich der Qualität gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

2.4 *Planungsalternative*

Unter Vorgabe der geplanten Nutzung der beiden Grundstücke stellt die derzeitige Planung die günstigste Alternative zur Erschließung und direkten Verbindung der beiden Grundstücke dar. Es kommt bei dieser Variante zur geringst möglichen Beeinträchtigung des Kfz-Verkehrs

im Bereich des Wendekreises. Gleichzeitig wird die Führung des Rad-/Gehweges durch nur eine Querung durch den Verbindungsverkehr übersichtlicher und sicherer gestaltet. Unter diesen Aspekten stellt sich der vorliegende Entwurf als die günstigste Variante dar.

3.0 Zusammenfassung

Bei der 3. Änderung des BP Nr. 47 werden ca. 50 m² Verkehrsfläche mit Zwecksbestimmung Rad-/Gehweg sowie 80 m² öffentliche Grünfläche in öffentliche Verkehrsfläche umgewandelt. Diese Änderung dient der direkten Verbindung der Grundstücke Nr. 131 und 130, die im Besitz eines Grundstückseigentümers sind, der hier seinen Kfz-Betrieb ausbauen möchte.

Zusätzlich wird noch eine weitere Zufahrt zum Grundstück Nr. 130 geschaffen. Hierbei entfallen ca. 20 m² der Pflanzbindung G 5. Im Süden des Grundstückes Nr. 130 wird die Pflanzbindung G 3 von 4,50 m auf 3,00 m Breite verringert, dafür aber an der westlichen und östlichen Grundstücksgrenze ausgeweitet. Insgesamt können 60 m² der zusätzlich zu erwartenden versiegelten Fläche durch die Erhöhung der Pflanzbindung G 3 auf dem Grundstück Nr. 130 kompensiert werden. Für die restlichen ca. 40 m² werden Begrünungsmaßnahmen auf dem Grundstück zusätzlich zu den im B-Plan bereits festgesetzten durchgeführt. Durch diese geringfügigen Änderungen sind aufgrund der Vorbelastungssituation und der unmittelbaren Kompensation vor Ort keine Auswirkungen auf die im Rahmen der Umweltprüfung zu behandelnden Schutzgüter zu erwarten.

Bezüglich der **Kontrolle der durchzuführenden Maßnahmen (Monitoring)** wird vorgeschlagen, die Umsetzung der Pflanzbindungen einschließlich der Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen im Zuge der Bauabnahme zu überprüfen. Weitergehende Kontrollen zur langfristigen Sicherung und Erhaltung sollten umgesetzt werden.

Aufgestellt:

Wipperfürth, den